

fache Priester) assistiren, stellt an den Präconisirten zunächst acht auf die Beobachtung der kirchlichen Canones bezügliche Fragen: ob er den Inhalt der heiligen Schriften durch Wort und That lehren, die Traditionen der Väter und Constitutionen des apostolischen Stuhles ehrerbietig aufnehmen, lehren und wahren, dem Papste treu, untergeben und gehorsam sein, sich alles Bösen enthalten und möglichst vervollkommen, die Keuschheit und Mäßigkeit, die Demuth und Geduld selbst beobachten und Andere lehren, ob er fern von irdischer Gewinnsucht, allezeit den göttlichen Dingen sich hingeben und gegen die Armen, Fremden und Dürftigen leutselig und barmherzig sein wolle. Dann folgen weitere neue Fragen, welche den Glauben an den dreieinigen Gott, den Vater, den Sohn und den heiligen Geist, die katholische Kirche, die Auferstehung des Fleisches und die Inspiration der heiligen Schriften des N. und A. T. betreffen. Der zu Consecrirende hat die ersten mit „ich will“, die letzteren mit „ich glaube“ zu beantworten. Nach diesem solennen Examen geschieht die Consecration während der heiligen Messe, welche der Consecrator liest, der zu Consecrirende aber concelebrirt. Letzterem wird nach dem Graduale das Evangelienbuch auf Schultern und Nacken gelegt, um anzuzeigen, daß dem Bischof die Last des apostolischen Predigtamtes auflicge; dann folgt die Handauflegung, die Salbung des Ordinandens auf dem Scheitel und an den Händen, „damit die Kraft des heiligen Geistes sowohl sein Inneres erfülle, als auch sein Aeußeres beschütze“. Es werden ihm unter angemessenen Formeln, die an seine hohe Würde erinnern, Ring und Stab übergeben; nach der Communion, die er unter zwei Gestalten empfängt, und dem Segen werden ihm die Mitra aufgesetzt und die Handschuhe angelegt. Im vollen bischöflichen Ornat wird er dann inthronisirt, d. h. auf seinen bischöflichen Sitz geführt, um von seiner Kirche feierlichen Besitz zu nehmen. Diese Cerimonien sind zum Theil sehr alt, wie die Salbung, die Uebergabe des Hirtenstabs und Rings und die Ueberreichung des Evangelienbuches; die Inthronisation (s. d. Art.) kennen schon die apostolischen Constitutionen. Die Aufsetzung der Mitra und die Anlegung der Handschuhe sind späteren Ursprunges. Die bischöfliche Consecration, wie sie sich in der griechischen Kirche findet, weicht von der Bischofsweihe, wie sie in der lateinischen Kirche geschieht, trotz mancher gemeinsamen Cerimonien, doch bedeutend ab, namentlich auch dadurch, daß sie die Salbung dabei nicht kennt. Am einfachsten ist die bischöfliche Consecration bei den Jacobiten und Eutythianern. Der Jahrestag der Consecration eines Bischofs wird in der Cathedrale durch ein Motivamt, für das ein eigenes Formular vorhanden ist, gefeiert; in der Diöcese wird an diesem Tage nur die Collecte von diesem Formular an die Tagesmesse eingelegt. [(Mast) Gerlach.]

Bispy, Cardinal, s. Thard de Bispy.

Bisthum, Diöcese, heißt der umgrenzte

Bezirk oder Kirchsprengel, welcher einem Bischof zur Ausübung seiner kirchlichen Vollmachten untersteht. I. Namen. Zuerst kam hierfür im Oriente der Ausdruck *παροικία* auf (Concil von Nicäa c. 16 im J. 325; Can. Ap. 14. 15). Die entsprechenden Ausdrücke *parochia* und *parochiani* finden sich zwar auch im Occidente oft genug für Bisthum und Bisthumsangehörige gebraucht (vgl. c. 1. 3, C. IX, qu. 2; c. 4, C. X, qu. 1, Leo IX. im J. 850; c. 10, C. IX, qu. 2, Urban II. im J. 1095; c. 9 de testibus 2, 20, Alex. III.); aber überwiegend dienten sie im Abendlande zur Bezeichnung von Pfarrei und Pfarrgenossen. Der im Oriente für die Patriarchal- und Cardinal-Sprengel seit dem Concil von Constantinopel (c. 2) im J. 381 aufgekommene Ausdruck *διοικησις*, *diocesis*, wurde in Afrika (c. 50. 51, C. XVI, qu. 1; 11. Concil zu Carthago, c. 5, im J. 407), Spanien (vgl. die spanische Version des c. 9 des Concils von Antiochien v. J. 341, welche *παροικία* mit *diocesis* übersetzt, in c. 2. C. IX, qu. 3; auch c. 1 der Syn. zu Braga im J. 572) und im Occidente überhaupt der spezifische Name für Bisthum, wiewohl er auch zuweilen für Pfarrei, Pfarrkirche sich gebraucht findet (Synode zu Agde, c. 54, im J. 506; c. 3, C. XII, qu. 4, Syn. zu Epaoon im J. 517; 4. Synode zu Toledo c. 34. 35 im J. 633; c. 11, C. X, qu. 1).

II. Entstehung, Errichtung, Umgrenzung, Theilung, Vereinigung und Aufhebung der Bisthümer. Die Entstehung oder der Ursprung der Bisthümer ist schon mit der Frage nach dem Ursprung des Episcopats erörtert worden (s. d. Art. Bischof II). Die Apostel selbst haben Bischöfe als Amtsgenossen und Nachfolger angenommen und mit der Bestimmung der Bezirke, für welche sie ihnen apostolische Vollmachten übertragen, Bisthümer gegründet. Weil die Apostel das Christenthum namentlich in den Hauptstädten der Provinzen des römischen Reichs verkündigten, damit sich dasselbe von diesen Mittelpunkten des Verkehrs aus in die Provinzen hinein verbreite, und weil sie die Gläubigen einer Provinz als zusammengehörig betrachteten, wie z. B. Paulus an die Gemeinde Gottes zu Corinth sammt allen Gläubigen in ganz Achaja (2 Cor. 1, 1) und an die Gemeinden Galatiens (Gal. 1, 2) schrieb, so gaben sie dazu Anlaß, daß die Kirche der Provinzialhauptstadt die Mutter der übrigen Kirchen der Provinz, und daß die bürgerliche Metropole auch eine kirchliche Metropole wurde, deren Bischof als Metropolit den übrigen Bischöfen der Provinz vorging. Weil aber der Apostelfürst Petrus außer dem Bisthum zu Rom, welches er bis zu seinem Tode selbst behielt, sowohl das Bisthum zu Antiochien, welches nach ihm Eudobius erhielt, als auch durch seinen Schüler, den Evangelisten Marcus, das Bisthum zu Alexandrien gegründet hatte, so war dadurch zu den drei Patriarchalkirchen Rom, Alexandrien und Antiochien der Grund gelegt; neben ihnen erhielten später noch die Kirchen von Constanti-